

Messdienerinnen in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus nicht vorgesehen

Von Dr.iur.can. Gero P. Weishaupt

Möglichkeit von Messdienerinnen in der Messfeier nach dem Missale Pauls VI.

Das Kirchenrecht schließt Messdienerinnen nicht aus. Tatsächlich ist die betreffende Norm des Kirchlichen Gesetzbuches von 1983 so offen formuliert, dass sie Raum lässt für die Möglichkeit des Altardienstes auch durch weibliche Laien (Altardienerinnen/Messdienerinnen/Ministrantinnen). Can 230 § 2 bestimmt: "Laien können aufgrund einer zeitlich begrenzten Beauftragung bei liturgischen Diensten die Aufgabe des Kommentators, des Kantors oder andere Aufgaben nach Maßgabe des Rechtes wahrnehmen." Wenn der Gesetzgeber von "Laien" spricht, meint er ununterschieden männliche und weibliche Laien. Unter den "andere(n) Aufgaben" fallen auch die des Altardienstes. Trotz dieser an sich offenen Formulierung wurde nach der Publikation des Gesetzbuches von 1983 in der Kirchenrechtswissenschaft und in der pastoralen Praxis die Frage diskutiert, ob nun auch Messdienerinnen zugelassen werden können. Der Päpstliche Rat für (die Interpretation) von Gesetzestexten hat am 30. Juni 1992 darauf positiv geantwortet.

Keine Verpflichtung des Pfarrers

Die prinzipielle rechtliche Möglichkeit der Indienstnahme von Messdienerinnen besagt jedoch keineswegs, dass Pfarrer dazu verpflichtet sind. Stets hat der Pfarrer vor Ort bei der Entscheidung pastorale Motive zu beachten. Zu diesen Motiven gehören auch neben der Rücksicht auf das Empfinden der Gläubigen vor allem die Tatsache, dass der Dienst des Messdieners seit alters her ein nicht zu unterschätzender Ausgangspunkt ist für Priesterberufungen ist. Darauf hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin in einem Brief vom 27. Juli 2001 hingewiesen. Das Entscheidungsrecht kommt dabei ausschließlich dem Pfarrer zu, nicht dem Pfarrgemeinderat, der nach dem Kirchenrecht nur ein Beratungsgremium ist.

Nichtzulassung von Messdienerinnen in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus

Was für die Messe nach dem Missale Pauls VI. gilt, ist jedoch nicht anwendbar in der Messfeier nach dem Gregorianisch-Tridentinischen Ritus. Messdienerinnen können in der außerordentlichen Form des Römischen Messritus nicht zum Einsatz kommen. Hier muß die frühere Disziplin bzw. das alte Kirchenrecht beachtet werden, nach dem es weiblichen Personen

nicht gestattet war, Dienste im Altarraum auszuüben. Die liturgischen Normen, die zum Zeitpunkt der Revision des Missale Romanum Papst Pius' V. durch Papst Johannes XXIII. 1962 in Kraft waren, sind für die Zelebration der außerordentlichen Form des Römischen Ritus sorgfältig zu beachten. Der Altardienst – wie auch die Ausübung der Laiendienste des Lektors oder des außerordentlichen Spenders der Heiligen Kommunion, der entgegen der gängigen Praxis nur ausnahmsweise und in Notfällen in den Messfeiern nach dem Missale Pauls VI. zum Einsatz kommen darf - , gehören nicht zu den fundamentalen Rechten der Getauften. Aus diesem Grund dürfen diese jüngeren Entwicklungen in der Sakramentendisziplin aus Respekt vor der Unversehrtheit der liturgischen Disziplin, wie sie im Missale Romanum von 1962 enthalten ist, nicht in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus eingeführt werden.

Dies geht auch aus Nr. 28 der Instruktion "Universae Ecclesiae" vom 30. April 2011 deutlich hervor, nach der die nach 1962 erlassenen liturgischen Gesetze in dem Bereich, den das Motu Proprio "Summorum Pontificum" regelt, keine Anwendung finden können.